



Neues Museum in Berlin
(Foto: Antje Graumann)



Bequem für alle. Brücke aus dem Bergpark zum Sockel der Walhalla
(Foto: Ira Mazzoni)



Faltblattreihe F 23
Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Graurheindorfer Straße 198 · 53117 Bonn
www.dnk.de



Text: Ira Mazzoni
Layout und Druck: Druckhaus Dresden · 01277 Dresden



Neue Wege zum Denkmal. Barrierefreiheit im Baudenkmal



Walhalla nahe Donaustauf bei Regensburg mit bergseitiger barrierefreier Erschließung
(Foto: Ira Mazzoni)



Domberg Meißen, rückseitige Erschließung mit Schrägaufzug vom Parkplatz aus. Bergstation
(Foto: Thomas Will)



Prinzipalmarkt in Münster mit glattem Pflasterverbund an den Hauptquerungen
(Foto: Michael Kappel)

Neue Wege zum Denkmal. Barrierefreiheit im Baudenkmal

Die barrierefreie Burg ist eine Utopie. Denn das Wesen einer Burg bestand darin, möglichst viele Barrieren zu schaffen um uneinnehmbar zu sein. Das beginnt bei der vorgeschobenen Position auf schmalen Bergrücken und hört bei der Wendeltreppe nicht auf, die jeden Eindringling daran hinderte, das Schwert zu ziehen. Dennoch, die Burg ist heute kein Verteidigungsbauwerk mehr, sondern Denkmal. Sie ist häufig in öffentlichem Besitz, ist Kultureinrichtung, Bildungsstätte und Ausflugsziel. Insofern besteht nicht nur ein touristisches Interesse an ihrer bestmöglichen Erschließung, die dennoch den Charakter des einst Unerreichbaren nicht nivellieren und die Kulturlandschaft nicht weithin sichtbar entstellen darf.

Gesetzesgrundlagen

Kaum ein Thema wird derzeit so kontrovers diskutiert wie das inzwischen in vielen Denkmalschutz-Gesetzen verankerte Gebot die „Belange von Menschen mit Behinderung“ zu „berücksichtigen“. Dabei ist das Anliegen nicht neu. Schon Artikel 3 des Grundgesetzes stellt fest, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 1. Mai 2002 präzisierte das Ziel, „ die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“ Entsprechend erhebt der Bund den Anspruch, seine Neubauten und alle großen Um- und Erweiterungsbauten barrierefrei zu „gestalten“. Darüber hinaus bezieht sich das Gesetz auf alle öffentliche Anlagen, Plätze und Straßen.

Konkrete Anforderungen an das barrierefreie Bauen finden sich in der von der Bauministerkonferenz der Länder beschlossenen Muster-

bauordnung. Dort heißt es in § 50: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“

Innerhalb von zehn Jahren ist die Barrierefreiheit von einer kaum beachteten Gestaltungsaufgabe zu einem zentralen gesellschaftlichen Thema geworden. Katalysator war die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die seit dem 26. März 2009 für Deutschland rechtsbindend ist. Niemand – so die Kernaussage der Konvention – darf an der Wahrnehmung seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und bürgerlichen Leben gehindert werden.

Brisanz erhält das Thema dadurch, dass demographische Prognosen Barrierefreiheit zu einem Allgemeinanliegen werden lassen. Im Jahr 2030 wird es in Deutschland 26,4 Millionen Menschen geben, die über 60 sind. Menschen mit Arthrose und Rheuma, Herz-Kreislaufproblemen, Muskelschwäche, Einschränkungen des Seh- und Hörvermögens, der reaktiven und bisweilen auch der kognitiven Fähigkeiten. All dies ist normal und kein Grund, das Reisen einzustellen, nicht mehr zum Schlosskonzert oder ins Theater zu gehen, nicht mehr zum morgendlichen Schwimmen oder in den Hörsaal, nicht mehr in die Kirche und zum Wählen ins Rathaus oder zum Einkaufen auf den Wochenmarkt.

Design for All

Schon im Jahr 2003 stellte eine Studie, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beauftragt hatte, pointiert fest, dass für 10 Prozent der Bevölkerung eine barrierefrei zugängliche Umwelt zwingend erforderlich sei, für 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel. Neben den Behinderten und Senioren sind Kranke, Kleinwüchsige und



*Festung Ehrenbreitstein: Orientierungsstein für Blinde und Sehende mit akustischer Information
(Foto: GDKE Rheinland-Pfalz, Ulrich Pfeuffer)*

Schwergewichtige, Schwangere und Eltern mit Kleinkindern, Reisende mit Gepäck und Fahrradfahrer gelegentlich auf Barrierefreiheit angewiesen. Entsprechend wird nicht mehr über additive Sonderlösungen diskutiert. „Design for all“ verlangt Flexibilität in Hinblick auf verschiedene Nutzer und deren Möglichkeiten.

Angemessenheit

Was bedeutet das nun für die Denkmalpflege, deren Schutzaufgabe im „öffentliche Interesse“

zugänglich zu sein haben, auch wenn es sich dabei um denkmalgeschützte Bauwerke handelt. Öffentliches Leben darf nicht exklusiv sein. Das gilt auch und besonders für die Herzstücke der Öffentlichkeit: Unsere historischen Marktplätze.

Die UN-BRK verlangt aber nichts Unmögliches. Sie fordert „angemessene Vorkehrungen“, „geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen“ (UN-BRK, Art. 2) und in Bezug auf den gleichberechtigte Teilnahme Aller am kulturellen Leben fordert sie „soweit wie möglich“ den Zugang zu „Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung“. Dieses „soweit wie möglich“ gilt allerdings nur für Gruppen von Denkmälern, die keine allgemein öffentlichen Funktionen (Amt, Schule, Museum etc.) erfüllen. Dieses „soweit wie möglich“ nimmt den Anpassungsdruck von entlegenen Burgruinen – nicht aber von Haupt-Tourismuszielen. Soweit wie

möglich heißt auch, dass nicht jeder in die letzte, hochgelegene Kammer gelangen muss, um das Erlebnis Schloss oder Burg zu haben. Angemessen kann es auch sein, wenn das im mittelalterlichen Geschlechterturm untergebrachte Amt für seine Besucher in der Erdgeschosshalle – wie in vorbildlichen Neubauten ja schon üblich – Besprechungsräume einrichten lässt, so dass sich der Besucher nicht mehr durch sämtliche Gänge quälen muss, sondern schon vor Beginn der Gespräche ein wohlmeinendes Entgegenkommen spürt. Eine „angemessene“ Anpassung kann es auch sein, wenn im Zuge von allfälligen Kanalarbeiten der historische Marktplatz wie der Münsterplatz in Basel ein neues Wackepflaster nach historischem Vorbild erhält, das in den Bereichen üblicher Querungen so geschliffen wird, dass dort Fahrrad- genauso wie Rollstuhlfahrer, Kinderwagen schiebende Mütter genauso wie Rollatoren gestützte Hochbetagte holperfrei bequem vorankommen.



*Festung Ehrenbreitstein: Markierung des Festungsrundganges für Blinde
(Foto: GDKE Rheinland-Pfalz, Ulrich Pfeuffer)*

Kreative Lösungsansätze

Barrierefreies Bauen im Denkmal darf kein Bauen nach falsch verstandenen Deutschen Industrie-Normen bedingen. Die für Neubauten und „sinngemäß“ auch für Umbauten und Modernisierung geltende DIN 18040 ist nur insofern hilfreich, als sie klare Schutzziele definiert und Beispiele für sichere und abnahmefähige Umsetzungen bietet. Sie ermutigt aber explizit zu kreativen Lösungsansätzen für singuläre Planungsaufgaben. Jedes Denkmal ist ein sensibler Spezialfall.

Barrierefreiheit im Denkmal ist eine hochkomplexe Aufgabe für qualifizierte Architekten, Landschaftsplaner und Kommunikationsdesigner. Entsprechend des einzigartigen künstlerischen und geschichtlichen Werts jedes einzelnen Denkmals sind dort die höchsten Ansprüche an den Planungsprozess, den Entwurf und die Realisierung zu stellen. Ziel sollte es dabei sein, nicht das Denkmal mit Hilfskonstruktionen für jedwedem Handicap zu belagern. Reha-Produkte verbieten sich schon deswegen, weil sie Behinderung auf unangenehme Weise exponieren und damit auch diskriminieren. Schrägaufzüge, Treppenlifte oder Hubbühnen in historischen Treppenanlagen stellen Hilflosigkeit über Minuten hinweg unwürdig zur Schau. Eine solche technische Hilfskonstruktion verkennt zudem die ästhetischen Ansprüche der Nutzer. Die UN-BRK fordert „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“. Das heißt auch, dass alle Aufzüge und Rampen zu deren Nutzung ein Euroschlüssel nötig ist, nur bedingt tauglich sind, da sie Sonderlösungen für einen eingeschränkten, speziell beratenen Nutzerkreis sind. Die beste Lösung ist immer unauffällig und selbstverständlich. Sie ist ein Gewinn für das Bauwerk und deren Nutzer.

Qualität durch Dialog

Denkmalschutz und Barrierefreiheit – das ist international Konsens – sind gleichberechtigte öffentliche Anliegen. Eine qualitativ bessere Erschließung und Vermittlung des Denkmals kann nur im Dialog gelingen. Bauherr, Architekten und Nutzer müssen genauestens über die künstlerischen, statischen und altersbedingten Besonderheiten des Denkmals informiert werden. Die Behinderten-Vertreter müssen erklären, welche Möglichkeiten unterschiedliche Behinderungen mit sich bringen, um zu multifunktionalen Lösungen zu kommen, die möglichst Allen nutzen. Ohne konkretes Wissen um diverse anatomische und sensorische Voraussetzungen lassen sich auch keine umfassenden Erschließungskonzepte entwickeln.

Für alle Planungen empfehlen sich vorbereitende Workshops am konkreten Ort. Sollte sich im Rahmen eines solchen vorurteilsfreien, diskursiven Verfahrens herausstellen, dass es tatsächlich keine zumutbaren Möglichkeiten für eine sinnvolle, substanzschonende, barrierefreie Erschließung gibt, dann sollte auf das Projekt frühzeitig verzichtet werden können. Wobei die gewonnene Einsicht in die Unmöglichkeit gegenüber der Öffentlichkeit begründet und vermittelt werden muss.

Auch aus Gründen der Sicherheit wird nicht der gesamte Pallas einer Burg barrierefrei zu erschließen sein, aber es werden sich Wege finden, zumindest interessante, sehenswerte Teile allen Besuchern zu öffnen. Auch wenn die Tourismus-Branche verstärkt barrierefreies Reisen bewirbt, kann das nicht bedeuten, dass jetzt jede Burg oder Festung mit Gondeln oder Schrägaufzügen an die jeweiligen Stadtkerne angebunden werden sollte. Es gibt immer Alternativen. Vieles ist nur eine Frage der Organisation. Prinzipiell gelten die Regeln der Verhältnismäßigkeit und der Nachhaltigkeit.